

Ausgabe v. 22.6.13.7.05

UNIVERSITÄT SIEGEN



Theorie
und Praxis
für Karrieren
von morgen

Amtliche Mitteilungen

Datum 24. Mai 2005

Nr. 6/2005

Inhalt:

Studienordnung
für den Studiengang
A r c h i t e k t u r
mit dem Abschluss
„Master of Science“
an der
Universität Siegen

Vom 18. Mai 2005

Herausgeber:
Redaktion:

Rektorat der Universität Siegen
Dezernat 3, Herrengarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813

Studienordnung

für den Studiengang Architektur

mit dem Abschluss „Master of Science“

an der Universität Siegen

Vom 18. Mai 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Universität Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Master-Studienordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Dauer und Beginn des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten bei Zugang zum Master-Studium über 6- oder 7-semesterige Bachelor-Studiengänge
- § 9 Inhalt des Studiums und Studienverlauf
- § 10 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen und Leistungen
- § 12 Studienberatung
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: 1 Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich der Master-Studienordnung

Diese Master-Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2004/05 erstmalig für den Studiengang Architektur, Vertiefungsrichtung *Planen und Bauen im Bestand* mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Bei dem Master-Studiengang handelt es sich um einen disziplinierten, vertiefenden Studiengang, der auf einen grundständigen Bachelor-Studiengang der Architektur oder einen vergleichbaren Diplomabschluss aufbaut.
- (2) Ziel des Master-Studienganges mit der Vertiefung *Planen und Bauen im Bestand* ist es, Kompetenz im Umgang mit zu modernisierender, umzunutzender, zu ergänzender oder rückzubauender Bausubstanz nach städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen und konstruktiv-technischen Aspekten zu erlangen.
- (3) Das Master-Studium zielt auf eine wissenschaftlich-theoriebezogene und zugleich praxisbezogene Vertiefungs- und Zusatzqualifikation ab.
- (4) Der Master-Abschluss ist gemäß § 97 Abs. 2 HG Zugangsvoraussetzung zu Promotionsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Für den Master-Studiengang wird zugelassen, wer über einen ersten 8-semesterigen, berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ in einem Studiengang Architektur oder einen vergleichbaren Diplomabschluss verfügt. ²Darüber hinaus sind Zulassungsvoraussetzungen eine Gesamtnote von 2,5 und besser sowie der Nachweis über besondere wissenschaftliche oder besondere künstlerisch-gestalterische Qualifikationen. ³Die Bewerberinnen und Bewerber, die über einen 6-semesterigen oder 7-semesterigen Bachelor-Abschluss verfügen, können ebenfalls zugelassen werden. ⁴Sie müssen vor dem Eintritt in das Masterstudium Module aus dem Studiengang Architektur mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ der Universität Siegen absolvieren und hier in der Regel 60 bzw. 30 Leistungspunkte erwerben. ⁵Insgesamt müssen vor Aufnahme des Master-Studiums 240 Leistungspunkte nachgewiesen werden. ⁶Näheres regelt die Studienordnung.
- (2) Das Zulassungsverfahren wird mindestens 1 mal jährlich durchgeführt. ²Der Fachbereich benennt ein Gremium.
- (3) Die Studienvoraussetzungen werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern in dem Zulassungsverfahren festgestellt.
- (4) ¹Die besondere wissenschaftliche Qualifikation wird zunächst durch einschlägige Studienarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten aus der Berufstätigkeit nachgewiesen, die in Form einer Mappe zu dokumentieren sind. ²Die besondere künstlerisch-gestalterische Qualifikation wird ebenfalls zunächst durch eine Mappe mit der Darstellung der einschlägigen, künstlerisch-gestalterischen Arbeiten des Studiums bzw. aus der Berufstätigkeit nachgewiesen.

- (5) ¹Es findet eine Mappenprüfung statt, in der entschieden wird, ob die Bewerberinnen und Bewerber an einem weiteren Prüfungsgespräch / Interview teilnehmen können. ²Bei überzeugender Darstellung werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Prüfungsgespräch eingeladen.
- (6) Die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens werden protokolliert.
- (7) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten spätestens drei Wochen nach Ende der Phase der Prüfungsgespräche Nachricht. ²Ein positives Ergebnis berechtigt zur Zulassung zum Master-Studiengang für das gleiche Jahr.
- (8) Es wird zugleich eine Rangfolge für eine Nachrückerliste festgelegt.

§ 5 Dauer und Beginn des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt einschließlich der Master-Thesis 12 Monate.
- (2) Das Studium kann jeweils nur im Wintersemester aufgenommen werden und beginnt im Oktober.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist modularisiert. ²Die Module setzen sich in der Regel aus mehreren Modulelementen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind und jeweils zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Das Studium gliedert sich in 5 Module, für die insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erbringen sind.

- M 1 Kulturwissenschaften (7 LP)
 M 2 Analyse und Bewertung (9 LP)
 M 3 Planen und Bauen (14 LP)
 M 4 Integrierte Projektarbeit (15 LP)
 M 5 Master- Thesis (15 LP)
 (siehe Anhang Studienverlaufsplan)

- (3) ¹Das Studium ist in einzelne Vermittlungs- und Projektphasen eingeteilt. ²Das Modul M 1 erstreckt sich in der Regel über 4 Monate, M 2 über 4 Monate, M 3 über 4 Monate, M 4 über 6 Monate, M 5 über 3 Monate.
- (4) ¹Es wird keine Zuordnung der Module nach Semesterwochenstunden vorgenommen. ²Der Anteil an Vorlesungs-, Übungs- und Projektbearbeitungszeiten ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 7 Leistungspunkte

- (1) ¹Die Master - Prüfung erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem. ²Es müssen insgesamt 60 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) ¹Die Leistungspunkte geben Aufschluss über die Arbeitsbelastung der Studierenden. ²Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten voraus. ²Diese Leistungspunkte werden erworben durch die Erbringung der den Modulelementen zugeordneten Leistungspunkte.

- (4) Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Studienbestandteile ist in dem Studienverlaufsplan (Anhang) festgelegt.
- (5) Die weitere Aufteilung von Leistungspunkten auf die einzelnen Bestandteile der Modulelemente ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8 Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten bei Zugang zum Master-Studium über 6- oder 7-semesterige Bachelor-Studiengänge

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die über einen 6- oder 7-semesterigen Bachelor-Abschluss verfügen und zum Master-Studium zugelassen werden, müssen vor Eintritt in das Master-Studium noch so viele Leistungspunkte aus dem Studiengang Architektur mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ der Universität Siegen erwerben, um insgesamt 240 Leistungspunkte nachzuweisen.
- (2) Als „Brückenmodule“ gelten ausschließlich die Aufbaumodule des Bachelor-Studienganges des Fachbereichs Architektur und Städtebau der Universität Siegen.
- (3) Folgende Module sind verpflichtende Bestandteile:
- | | | |
|----------|----------------------|-------|
| M 17 A/S | Theorie und Recht | 8 LP |
| M 18 A/S | Bauforschung | 9 LP |
| M 25 A/S | Integriertes Projekt | 10 LP |
- (4) Weitere Leistungspunkte können aus den Modulen M 19 A/S; M 20 A/S; M 21 A/S; M 22 A/S und M 23 A/S erbracht werden.

§ 9 Inhalt des Studiums und Studienverlauf

- (1) Die Studieninhalte der einzelnen Module und Modulelemente sind nach Frequenz, Dauer und Lage im Studiengang, Wiederholungsmöglichkeit, Anzahl der Leistungspunkte, Voraussetzungen für die Teilnahme und den erfolgreichen Abschluss, Inhalte, Qualifikationsziele sowie Struktur / Lehrformen in den einzelnen Modulbeschreibungen benannt.
- (2) ¹Das Modul 1 (Kulturwissenschaften) umfasst eine kulturwissenschaftliche bzw. kulturhistorische Vertiefung mit 3 Modulelementen. ²Ziel ist die Ausbildung von vertieftem Wissen in diesen Themenfeldern.
- (3) Das Modul M 2 „Analyse und Bewertung“ umfasst 6 Modulelemente und zielt auf die Vermittlung einer vertieften Kenntnis von städtebaulichen, bauökonomischen, nutzungsbezogenen konstruktiv-technischen und bauökologischen Analyse- und Bewertungsverfahren für den planerischen Umgang mit Gebäudebestand sowie im Bau- und Planungsrecht ab.
- (4) Das Modul M 3 „Planen und Bauen“ mit 4 Modulelementen befasst sich mit städtebaulich-stadtfunktionalen, konstruktiv-technischen, gestalterischen und bauökonomischen Anforderungen an das *Planen und Bauen im Bestand*.
- (5) ¹Die Integrierte Projektarbeit Modul M 4 steht neben den Fachmodulen M 1 – M 3 im Mittelpunkt des Master-Studiums. ²Die Bearbeitung von komplexen Aufgabenstellungen aus dem Themenfeld *Planen und Bauen im Bestand* soll die theoretische sowie planungs- und entwurfspraktische Auseinandersetzung befördern und die methodische Kompetenz für eine integrierte Projektbearbeitung vermitteln.
- (6) ¹Mit der Themenwahl der Master-Thesis (Modul M 5) soll eine individuelle Schwerpunktsetzung erfolgen. ²Sie kann sowohl als entwerfliche Arbeit, theoretische Arbeit oder in Verknüpfung von beiden erstellt werden. ³Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. ⁴Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet, sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten, als auch in den fächerübergreifenden Zusammen-

hängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Erfordernissen des Studienganges selbständig zu bearbeiten. ⁵Sie besteht aus der in Satz 2 genannten Master-Thesis und einem mündlichen Kolloquium.

- (7) Der der Studienordnung als Anhang beigelegte Studienverlaufsplan konkretisiert die Studienordnung hinsichtlich des zeitlichen Studienverlaufs sowie nach Art und Umfang der Module und Modulelemente mit den zugeordneten Leistungspunkten.

§ 10 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

¹Lehrveranstaltungen finden in der Regel in folgender Form statt:

²Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.

³Übungen dienen der systematischen Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen und der Fallanwendung sowie der Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen und komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion sowie der Vertiefung der Vorlesungen. ⁴Die Studierenden lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkoppelung mit der oder dem Lehrenden bzw. erarbeiten eigene Beiträge unter Leitung der oder des Lehrenden.

⁵Seminare dienen der intensiven Erarbeitung einer speziellen Thematik.

⁶Exkursionen dienen der objektbezogenen Vertiefung und Veranschaulichung wissenschaftlicher Kenntnisse und praktischer Erfahrungen.

⁷Projekte dienen dem Erwerb studienübergreifender Kenntnisse und Kompetenzen in einem gemeinsamen Projekt. ⁸Projekte sind zentrale Bausteine der Lehre und interdisziplinär ausgelegt. ⁸Die Projektarbeit wird durch die Lehrenden angeleitet und kritisch reflektiert.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungen und Leistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 16 der Prüfungsordnung sind schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Erstellung von Projektarbeiten mit abschließender Präsentation.

- (2) Der Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen muss eine Zulassung (nach § 17 der Prüfungsordnung) vorausgehen.

- (3) ¹Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden (§ 18 der Prüfungsordnung). ²Bestandene studienbegleitende Prüfungen können nicht wiederholt werden. ³§ 13 (Freiversuch) der Prüfungsordnung bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (4) Studienbegleitende Leistungen nach § 19 der Prüfungsordnung sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, Entwurfs- Konstruktions- und EDV-Übungen, Laborversuche und Berechnungen.

- (5) ¹Eine studienbegleitende Leistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Bei Nichtbestehen erhält die Studentin oder der Student die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederholung der nicht ausreichenden studienbegleitenden Leistung. ³Wird eine studienbegleitende Leistung innerhalb eines Moduls auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist das gesamte Modul zu wiederholen. ⁴Bestandene studienbegleitende Leistungen können nicht wiederholt werden. ⁵§ 13 (Freiversuch) der Prüfungsordnung bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (6) Die Module werden mit studienbegleitenden Prüfungen abgeschlossen.
- (7) ¹Für die Module M 1 – M 5 werden 60 Leistungspunkte vergeben. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich zusammen aus den gewichteten Modulnoten (§ 24 der Prüfungsordnung).
- (9) ¹Die Master-Thesis (§ 22 der Prüfungsordnung) ist eine Prüfungsarbeit. ²Die Zulassung zur Master-Thesis durch den Prüfungsausschuss setzt eine schriftliche Anmeldung im Prüfungsamt voraus. ³Abgabe und Bewertung der Master-Thesis regelt der § 23 der Prüfungsordnung. ⁴Eine nicht bestandene Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. ⁵Für die Master-Thesis werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (10) Es sind vier Exkursionstage nachzuweisen.

§ 12 Studienberatung

- (1) Zum Zweck der Beratung der Studierenden sowie Studieninteressierten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, in allen Angelegenheiten des Studiums bieten die allgemeine Studienberatung der Universität Siegen und der Fachbereich während der Vorlesungszeit eine allgemeine Studienberatung unter Mitwirkung der Fachschaft an.
- (2) Der Fachbereich Architektur und Städtebau gibt allgemeine Einführungen und Erläuterungen zum Studienaufbau und -verlauf zu Beginn des Studiums.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester gilt § 8 der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“.

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) ¹Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft und findet auf alle Studierende Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2004/2005 in dem Studiengang aufnehmen.
- (2) Diese Studienordnung wird im dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 9 – Architektur – Städtebau – vom 15. September 2004.

Siegen, den 18.5.05

Die Rektorin

Th. Hantos

(Prof. Dr. Theodora Hantos)

Anhang: 1 Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan Master of Science
 Fachbereich 09 Architektur und Städtebau Universität Siegen

10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	LP
Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	July	August	September	
M 1 Kulturwissenschaften M 1.1 Bestandsorientierte Architekturtheorie M 1.2 Stadt/Baukultur im Wandel M 1.3 Geschichte und Theorie der Denkmalpflege 7 LP												
M 2 Analyse und Bewertung M 2.1 Städtebauliche Analyse und Bewertung M 2.2 Nutzungsanalyse und Bewertung M 2.3 Konstruktiv-technische Analyse und Bewertung M 2.4 Bauökonomische Analyse und Bewertung M 2.5 Bauökologische Analyse und Bewertung M 2.6 Bau- und Planungsrecht 9 LP												
			Vorlesungsfreie Zeit Weihnachten / Neujahr									
			M 3 Planen und Bauen M 3.1 Städtebau M 3.2 Gestaltung M 3.3 Konstruktion und Technik M 3.4 Bauökonomie und Bauorganisation 14 LP									
			M 4 Integrierte Projektarbeit 15 LP									
			Vorlesungsfreie Zeit									
			Master Thesis M 5 15 LP									
											Summe LP:	60